

**STADT BÜNDE
DIE BÜRGERMEISTERIN
-STEUERN U. ABGABEN-**



**INFORMATIONSBLATT
Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Bünde
zur Steuerbefreiung**

(mit Hinweisen des Sachgebietes Steuern u. Abgaben zum Nachweis der Voraussetzungen und der Vorlage der benötigten Unterlagen):

**§ 3
Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bünde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

Hinweis:

Als Nachweis ist der aktuelle Hundesteuerbescheid oder der Befreiungsbescheid von der Hundesteuer vorzulegen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

Hinweis:

Hierzu sind die entsprechenden Bescheinigungen des Arztes (Nachweis Blind und/oder Taub) und/oder der vorhandene Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

- (3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus dem Tierheim Bünde-Ahle übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt.

Hinweis:

Der Nachweis ist schriftlich durch einen entsprechenden Vertrag o.ä. darzulegen.

**§ 4
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

Hinweise zur hinlänglichen Eignung des Hundes:

Hinlängliche Eignung des Hundes bedeutet, dass der Hund aufgrund seiner physischen und psychischen Eigenschaften sowie seiner Ausbildung bzw. Abrichtung in der Lage sein muss, den mit seiner Haltung verbundenen Zweck zu erfüllen. Dies ist durch entsprechende Bescheinigungen und Unterlagen nachzuweisen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung sowie der rechts vergleichenden Betrachtungsweise der §§ 3 und 4 der Hundesteuersatzung sind somit weitere Voraussetzungen für die Befreiung des Hundes von der Hundesteuer:

- a) Nachweis der Größe und Rasse
- b) Nachweis einer Ausbildung bzw. Abrichtung

zu a)

a1) Die Größe des Hundes ist anzugeben, da eine Schutzfunktion (§ 3 Abs. 2 = ausschließlich dem Schutz – auch Abschreckung) nur durch eine gewisse Größe des Hundes gegeben sein kann.

Zum Nachweis der Größe und Rasse ist, soweit vorhanden, die Ahnentafel vorzulegen. Ist eine Ahnentafel nicht vorhanden, wird um Vorlage von Darstellungen aus der Fachliteratur und/oder des zuständigen Hundezuchtverbandes gebeten.

a2)

Aus der Rasse sind die psychischen Eigenschaften (Wesen) des Hundes ersichtlich (Hütehund, Schutzhund, „Schoßhündchen“, etc.). Von einem Hund, der nur lieb, nett und freundlich auch zu fremden Menschen ist, kann keine Schutzfunktion erwartet werden. Die Schutzfunktion setzt eine grundsätzliche Aggressivität im Wesen des

Hundes voraus. Soweit diese ihm anerzogen ist, wird er Fremden gegenüber immer zunächst eine abwehrende Haltung einnehmen.

Um feststellen zu können, ob der Hund auf Grund seiner psychischen Eigenschaften auch als Schutzhund dienen kann, wird um

Vorlage einer Bescheinigung des entsprechenden Hundezuchtverbandes oder sonstiger Mitteilungen aus der Fachliteratur gebeten, in dem das Wesen des Hundes eingehend dargestellt ist.

zu b)

Vorlage der

b1)
Ausbildungsbescheinigung/en für die zielgerichtete Ausbildung bzw. Abrichtung des Hundes als Schutzhund oder sonstige Nachweise (z.B.: umfassende Erklärung)

b2)
Ausbildungsbescheinigung/en für die zielgerichtete Ausbildung bzw. Abrichtung des Hundes zur Hilfe behinderten Menschen (z.B.: über die Ausbildung als Blindenhund, etc.) oder sonstige Nachweise (z.B.: umfassende Erklärung)

b3)
Bescheinigung des behandelnden Arztes, dass der Hund ausschließlich zu Therapie- u. Begleitwecken benötigt wird.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Bünde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Bünde schriftlich anzuzeigen.